

Tochterunternehmen in den USA

- No. 78 -

Kenneth S. Kilimnik, Attorney at Law (USA), Hannover

Unternehmen können grundsätzlich zwischen drei üblichen Wegen für eine Geschäftstätigkeit im Ausland wählen. Der eine Weg ist die Einbindung eines örtlichen Vertriebspartners, z.B. Handelsvertreter, Vertragshändler, Franchisenehmer oder Partner in einem Joint Venture. Zweitens kann ein Unternehmen eine heimische Firma erwerben. Der dritte und sichere Weg ist die Gründung einer Tochtergesellschaft im Ausland, die die Waren selbst herstellt, einführt, lagert oder verkauft. Bei intensiver Tätigkeit eines europäischen Unternehmens auf dem US-amerikanischen Markt liegt die Einrichtung einer eigenen Tochtergesellschaft nahe. In den USA erfordert dieser Weg nur erstaunlich geringen Aufwand.

Trotz der gemeinsamen Wurzeln der verschiedenen US-Einzelstaaten im anglo-amerikanischen Rechtssystem (Ausnahme: Louisiana mit französischer Prägung) ist das Gesellschaftsrecht Sache der Einzelstaaten. Daher finden sich in den 50 Einzelstaaten 50 verschiedene Gesetze über die Errichtung einer Kapitalgesellschaft.

Eine gewisse rechtliche Vereinheitlichung wird allerdings durch sog. Mustergesetze gewährleistet. Das sind keine rechtsverbindlichen Gesetze, sondern Empfehlungen eines bundesweiten Ausschusses, der National Uniform State Law Commission. Ihre Empfehlungen prägen die Gesetze über Handelsrecht und Gesellschaftsrecht in allen Einzelstaaten. Verschiedene Teilbereiche des Gesellschaftsrechts werden zudem vom US-Bundesrecht geregelt wie insbesondere der Anlegerschutz.

Die Vielfalt der Rechtsregelungen wird dadurch vergrößert, daß das Gerichtswesen zweispurig aufgebaut ist. Zum einen gibt es die einzelstaatlichen Gerichte. Daneben bestehen auch noch Bundesgerichte. Die Einhaltung der Bundesgesetze wird zudem durch eigene Bundesbehörden überwacht. Historisch gesehen hat die Bundesregierung nur eingegriffen, um Mißbräuche zu verhin-

dern wie insbesondere beim Anlegerschutz oder dem Schutz von Minderheiten.

Die Wahl des Standortes

Während Deutschland der sog. Sitztheorie folgt und die Gründung einer Gesellschaft am tatsächlichen Ort der Hauptverwaltungstätigkeit zwingend vorschreibt, folgen die Einzelstaaten der USA ausnahmslos dem Gründungsprinzip. Nach diesem Prinzip ist die Standortwahl des Betriebes vom Gründungsort der Gesellschaft zu trennen. Als Gründungsstaat ist Delaware immer noch sehr gefragt, weil die internen Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern einer in Delaware gegründeten Gesellschaft vor einer auf Gesellschaftsrecht spezialisierten Gerichtskammer ohne Mitwirkung von Geschworenen entschieden werden.

Was den Sitz der Betriebe angeht, ziehen deutsche Investoren die Einzelstaaten Texas, New Jersey, North Carolina und Georgia vor, jeweils mit 248, 185, 175 und 156 bestehenden deutschen Investitionen. Im Jahr 1994 nahm South Carolina den ersten Platz für Neuinvestitionen aus Deutschland mit 27 ein, Georgia folgte mit 16. Die Stundenlohnkosten betragen 9,31 USD in South Dakota und sind in Ohio mit 14,46 USD am teuersten.

Die meisten Einzelstaaten bieten verschiedene Anreize an. Sie bestehen aus Kreditgarantien von staatlichen Einrichtungen, Kostenübernahmen für Straßenanschluß, Steuerermäßigung für die einzelstaatliche Körperschaftssteuer oder ähnliche Steuern, Übernahme von Ausbildungskosten sowie Kaufpreisermäßigung bei Grundstückserwerb.

Rechtsformen von Gesellschaften

Die folgenden Ausführungen dürfen nur als allgemeine Beschreibungen verstanden werden; für die jeweils geltende Regelung müssen die Gesetze des Einzelstaates hinzugezogen werden, in dem man die Gesellschaft gründen will.

Corporation

Bis vor kurzem gab es in den meisten Einzelstaaten grundsätzlich nur eine Rechtsform der Kapitalgesellschaft, nämlich die sog. "corporation", häufig mit "Inc." bezeichnet. Diese Gesellschaftsform ist kein direktes Gegenstück zur deutschen GmbH. Vielmehr schließt die "corporation" kleine sowie große Unternehmen ein, d.h. von der Einmangelsellschaft bis zu den großen Publikumsgesellschaften wie IBM. Die "corporation" wird auf der Basis von Aktien (sog. shares oder stocks) finanziert. Sie hat vier Kerneigenschaften: unbeschränkte Dauer, unbeschränkte Übertragbarkeit der Anteile, eine zentralisierte Geschäftsführung und als letztes und wichtigstes Prinzip keine Haftung der Aktieninhaber für die Verbindlichkeiten der "corporation".

Diese vier Eigenschaften machen den Unterschied zur Personengesellschaft klar. Kontinuität der Existenz bedeutet, daß der Bestand der Kapitalgesellschaft vom Tod bzw. dem Ausscheiden der Aktionäre unabhängig ist. Freie Übertragbarkeit der Geschäftsanteile bedeutet, daß der einzelne Anteilseigner seine Aktien ohne Zustimmung der anderen Aktionäre übertragen darf. Zentralisierte Geschäftsführung besteht dann, wenn eine oder mehrere Personen ohne vorherige Zustimmung der Aktionäre die Befugnis haben, Entscheidungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zu treffen. Letztlich bedeutet die Haftungsbefreiung der Aktionäre, daß sie persönlich nicht haften, wenn die "corporation" in Anspruch genommen wird. Nur wenn die getrennte Existenz der Gesellschaft mißachtet wird, (kein Geschäftskonto, keine Geschäftsräume oder eine Vermischung von Privat- und Geschäftsangelegenheiten), besteht die Möglichkeit einer Durchgriffshaftung des Anteilseigners.

Limited Liability Company

In den letzten Jahren ist eine neue Rechtsform entstanden, die "limited liability company," abgekürzt "LLC." Im Namen gleicht die LLC der deutschen GmbH, inhaltlich bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Die 46 "LLC" Gesetze der verschiedenen Einzelstaaten weisen viele Unterschiede auf. Der Hauptvorteil der LLC liegt darin, daß sie die

Beteiligung der Anteilseigner an der Führung der Gesellschaft gestattet und gleichzeitig die Besteuerung der Gesellschaft als Personengesellschaft ermöglicht. Die Bedeutung der LLC wird jedoch seit Anfang 1994 aufgrund der Umkehr der Steuerlast zu Gunsten der Körperschaftsteuer stark relativiert.

Die Struktur der LLC unterscheidet sich nicht wesentlich von der normalen Kapitalgesellschaft. Der größte Unterschied besteht darin, daß die LLC eine nur zeitlich befristete Existenz der Gesellschaft zuläßt. Hinzu kommt eine andere Terminologie: Aktienbesitzer werden "Mitglieder" genannt; Direktoren heißen "managers"; und der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung ist das "operating agreement."

Die meisten Einzelstaaten schreiben zwingend vor, daß eine LLC mindestens zwei Mitglieder haben muß, obwohl schon eine Person sie gründen kann. Einige Einzelstaaten sehen vor, daß die LLC zwingend als Personengesellschaft zu behandeln ist (diese Vorschriften werden "bullet proof", kugelsicher) genannt. Andere LLC-Gesetze geben der LLC die Wahl, sich als Kapital- oder Personengesellschaft einzustufen.

Partnership

Die Form der Personengesellschaft ist die "partnership". Die "general partnership" ähnelt der deutschen OHG, da alle Partner voll und unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften. In der "limited partnership," die der deutschen KG ähnlich ist, muß es mindestens einen vollhaftenden Partner geben. Die anderen "limited partners" haften nur mit ihrem Anteil und dürfen nicht an der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt werden.

Steueraspekte

Die Auswahl zwischen den verschiedenen Rechtsformen einer Gesellschaft und nicht selten die Standortwahl des Betriebes werden von Steuererwägungen erheblich beeinflußt. Auf Bundesebene gibt es zwei Hauptsteuern: die Bundeseinkommensteuer für natürliche Personen und die Bundeskörperschaftsteuer. Bis 1993 war der Höchstsatz der Einkommensteuer niedriger als der Höchstsatz der Körperschaftsteuer. Seit 1994 sind die Verhältnisse umgekehrt. Der Höchstsatz für Personeneinkommensteuer ist fast 40% (der Steuersatz ist in vier Stufen progressiv gestaffelt.) Demgegenüber beträgt der Höchstsatz der Bun-

deskörperschaftssteuer derzeit 35% (von steuerpflichtigen Einkommen über 10 Mio USD) Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen werden mit einem ermäßigten Satz von 28% besteuert.

Andere Steuern erheben die Einzelstaaten und deren Landkreise und Städte. Es findet kein Finanzausgleich zwischen Bund und Einzelstaaten und auch keiner innerhalb des Einzelstaats statt. Nur fünf Einzelstaaten (Nevada, Texas, Washington, Wyoming und South Dakota) erheben keine Körperschaftsteuer; die Körperschaftsteuersätze in den anderen 45 Einzelstaaten liegen zwischen 4,5% und 12,25%. Die übrigen Steuern, die Gesellschaften betreffen, sind Grundsteuern, die jeder Grundstückseigentümer zahlen muß sowie relativ niedrige Kapital-, Vermögens- und Verbrauchssteuern.

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft

Die Gründungsvoraussetzungen für eine "corporation" sowie einer LLC sind einfach. Die Gründer schicken ein kurzes Formular, das sog. "Certificate of Incorporation", an die zuständige einzelstaatliche Behörde. Die Gründer brauchen selbst nicht Aktionäre zu sein und sind oft Strohmänner wie etwa Angestellte einer Anwaltskanzlei. Nach Prüfung der Behörde, ob eine Gesellschaft mit dem gleichen Namen in dem jeweiligen Einzelstaat schon registriert ist und der Zahlung einer geringen Gebühr von etwa 100 USD wird das "Certificate of Incorporation" registriert. Damit entsteht die "corporation."

Ein ausführlicher Gesellschaftsvertrag mit den Namen der Aktionäre oder des "board of directors" ist nicht erforderlich. Die meisten, aber nicht alle Einzelstaaten haben etwaige Mindestkapitalvoraussetzungen abgeschafft. Eine notarielle Beurkundung der Gründungsurkunde ist ebenfalls nicht erforderlich. Die Gründungen werden oft von Unternehmen vorgenommen, die auf solche Eintragungen spezialisiert sind und ein bundesweites Netz anbieten.

Das "Certificate of Incorporation" enthält wenig Informationen über die Kapitalgesellschaft. Es ist üblich, aber nicht zwingend, eine ausführliche Regelung für die "corporation" im Rahmen von "articles of incorporation" und einer Satzung, den sog. "bylaws", festzulegen. Weitere Regelungen über die Ausübung von Aktionärsrechten sind oft in sog. "shareholders agreements" (Verträge zwischen den Aktionären) zu finden. Diese Dokumente verbleiben bei der Kapitalgesellschaft und den

Aktionären. Sie brauchen weder bei der Registrierungsbehörde eingereicht noch veröffentlicht zu werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Veröffentlichung von Jahresabschlüssen oder Bilanzen besteht nur dann, wenn Aktien an die Allgemeinheit verkauft werden. Finanzberichte werden jedoch in der Regel aus eigenem Interesse erstellt, zumindest Jahresabschlüsse.

Alle Informationen, die die einzelstaatliche Behörde im "Certificate of Incorporation", der eigentlichen Gründungsurkunde, erhält, bleiben der Öffentlichkeit zugänglich. Geschäftspartner und Gläubiger können jedoch dadurch keinen klaren Einblick in die "corporation" gewinnen, vielmehr erhalten sie durch andere Mittel, wie Berichte privater Kreditinstitute, Klarheit über die Bonität der "corporation".

Aktien und Schuldpapiere

Die amerikanische Kapitalgesellschaft besitzt eine breite Palette von internen Finanzierungsmöglichkeiten. Aktien dürfen mit oder ohne Nennwert ausgestellt werden ("par value" oder "no par value.") Der Hauptunterschied besteht zwischen Stammaktien ("common stock") und Vorzugsaktien ("preferred stock"). Inhaber von Stammaktien besitzen Stimmrecht in der Aktionärsversammlung und nehmen pro-rata an den Einkünften der Gesellschaft teil. Inhaber von Vorzugsaktien haben in der Regel kein Stimmrecht; ihr Vorteil liegt darin, daß sie bei der Ausschüttung von Dividenden bis zu einem gewissen festen Prozentsatz bevorzugt zu befriedigen sind. "Cumulative preferred stock" sind Vorzugsaktien mit Nachbezugsrecht. Sie sichern den Inhabern eine jährliche feste Ausschüttung; insofern hat die Gesellschaft die Nachzahlung von Dividenden zu leisten, die mangels Gewinn in vergangenen Jahren nicht bezahlt worden sind. Schuldpapiere können in Obligationen ("bonds") oder in Schuldverschreibungen ("debentures") ausgestellt werden. Beide verpflichten die Gesellschaft die verzinste Obligation zurückzuzahlen ohne jedoch den Inhabern ein Mitspracherecht oder Eigentumsanteil an der Gesellschaft zu verschaffen. "Debentures" sind üblicherweise nicht hypothekarisch gesichert.

Organisation und Leitungsstruktur

Die internen Organe und die Struktur der "corporation" finden wenig Schranken in den einzelstaatlichen Gesetzen, und selbst die gesetzlichen Regelungen, die es gibt, sind meistens dispositiv, d.h.,

es steht der "corporation" frei, die Regelungen individuell zu gestalten. Diese große Gestaltungsfreiheit macht das Gesellschaftsrecht eher flexibel, da die "corporation" relativ viel Freiraum besitzt, ihre Struktur zu bestimmen. Grundsätzlich besitzen "corporations" drei Organe: die "shareholders" (bzw. "shareholders' meeting"), das "board of directors", das in der Praxis etwa dem deutschen Aufsichtsrat entspricht, und die "officers" oder leitenden Angestellten der Gesellschaft.

Die LLC kennt nur zwei Organe: die Anteilsinhaber, die "members" oder Mitglieder genannt werden, und die Geschäftsführer, die "managers" genannt werden. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer von Gesetzes wegen gibt es in den USA nicht. Die Aktionäre treffen Entscheidungen über wesentliche Änderungen, wie die Änderung der Satzung, Übernahmen oder die Auflösung der Gesellschaft meist durch einfachen Mehrheitsbeschluß, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die Aktionäre können ihre Kapitalbeiträge durch Verpflichtungen, Sacheinlagen, Dienstleistungen oder Bargeld erbringen. Jede Aktie hat eine Stimme, es sei denn, daß das Gründungsstatut etwas anderes (z.B. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht) bestimmt. Aktionäre, die einer Übernahme nicht zustimmen wollen, haben im allgemeinen das Recht, den Rückkauf ihrer Aktien durch die Gesellschaft zu verlangen. Die Mitglieder des "board of directors" (Vorsitz: chairman) werden von den Aktionären gewählt. Dieses Gremium entscheidet, wann und wieviel Gewinne an die Aktionäre ausgeschüttet werden, und setzt die allgemeinen Grundsätze der Geschäftsführung fest. Die leitenden Angestellten der "corporation" werden vom "board of directors" ausgewählt. Diese Personen, meistens Präsident (oder chief executive officer, C.E.O.), Vize-Präsident, Sekretär und Finanzleiter (treasurer) genannt, leiten die Gesellschaft und führen die Geschäfte. In den großen Publikumsgesellschaften entsprechen die "officers" in etwa dem Vorstand einer deutschen AG. Für die Besetzung dieser Posten ist weder die US-Staatsangehörigkeit noch ein Wohnsitz im Gründungsstaat erforderlich.

Die geschlossene Kapitalgesellschaft

Die Mehrzahl der Einzelstaaten kennt eine besondere Rechtsform der Kapitalgesellschaft, die "close corporation" oder Gesellschaft mit geschlossenem Mitgliederkreis. Diese Rechtsform, die, was die Beliebtheit anbetrifft, von der LLC teilweise überholt wurde, sieht eine begrenzte Anzahl von Aktionären vor. Die freie Verfügbarkeit der Aktien ist

durch Gesetz aufgehoben. Daher werden auch viele "close corporations" steuerlich als Personengesellschaften behandelt.

Holdingsgesellschaften

Holdingsgesellschaften ("personal holding companies") sind in nur wenigen Einzelstaaten wie z.B. Delaware und Nevada möglich. Sie sind nur für passives Einkommen in Form von Lizenzgebühren geeignet. Die Holdingsgesellschaft selbst darf nicht herstellen oder verkaufen. Ihr Steuervorteil liegt darin, daß der Sitzstaat keine eigene Körperschaftsteuer erhebt. Die Bundeskörperschaftsteuer muß jedoch auch von Holdingsgesellschaften bezahlt werden. Diese Gestaltung kann insbesondere für ausländische Konzerne, deren Heimatland höhere Körperschaftsteuern als die der USA erhebt, interessant sein.

15. Juni 1995

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia Beckert, Beate Seklejtshuk, Lutz Könniker, Ildiko Gaal, Girana Anuman-Rajadhon, Theodor Kokkalas, Jens-Uwe Heuer, Guylaine Le Guen, Angela Moreton, Lijun Cao

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

HERFURTH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE · HANNOVER · GÖTTINGEN · BRÜSSEL · HERAUSGEBER